Einwand der mangelnden Prüfbarkeit der Schlussrechnung noch nach Ablauf der 2-Monatsfrist?

Nach § 16 Nr. 3 VOB/B hat der Auftragnehmer Anspruch auf Schlußzahlung alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten Schlussrechnung, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Prüfbarkeit der Rechnung. Dies ergibt sich aus § 14 Nr. 1 VOB/B. Für den Fall, dass die Schlussrechnung nicht prüfbar ist, was häufig vorkommt, schiebt dies die Fälligkeit des Werklohnbetrages bis zur Beseitigung des Mangels der Prüfbarkeit durch den Auftragnehmer hinaus, und zwar zuzüglich einer angemessenen Prüfungsfrist für den Auftraggeber. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 23.09.2004 nunmehr entschieden (AZ: VII ZR 173/03), dass sich der Auftraggeber nach Ablauf der 2-monatigen Prüffrist für die Schlussrechnung nicht mehr auf deren mangelnde Prüfbarkeit berufen kann. Grundsätzlich ist zwar Regelungsinhalt bei einem sogenannten VOB-Vertrag, dass die Fälligkeit der Schlussrechnung die Vorlage einer prüffähigen Rechnung voraussetzt. Dieses ist auch interessengerecht. Es dient den Interessen beider Vertragspartner und führt zu einer Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens und zu einer Beschleunigung der Zahlungen und der Beendigung der gegenseitigen vertraglichen Schuldverhältnisse. Hiermit soll es nach Auffassung des Bundesgerichtshofes nicht vereinbar sein, wenn der Auftraggeber den Einwand der fehlenden Prüfbarkeit erst nach Ablauf der sogenannten 2-Monatsfrist für die Prüfung der Schlussrechnung erhebt. Dies bedeutet im Ergebnis, dass auch eine nicht prüfbare Rechnung fällig werden kann und der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist in Zahlungsverzug geraten kann.

Allerdings bedeutet dies nicht, dass der Auftraggeber damit an die Höhe der Rechnung gebunden wäre. Vielmehr kann er auch nach Ablauf der 2-Monatsfrist alle Einwendungen gegen den Inhalt der Schlussrechnung erheben, und zwar auch solche, die er schon gegen die Prüfbarkeit der Rechnung hätte vorbringen können. Dies kann in einem Prozeß im Ergebnis dazu führen, dass das Gericht die Klage mangels nachvollziehbarer Rechnungspositionen – gegebenenfalls teilweise – abweist oder aber die Rechnungsbeträge – möglicherweise auch aufgrund einer Schätzung nach § 287 ZPO – ganz oder teilweise zuspricht.

Allerdings hat der BGH mit Urteil vom 14. Oktober 2004 (AZ: VII ZR 190/03) dazu entschieden, dass die Zusendung der geprüften Schlussrechnung ein "Anerkenntnis" des Auftraggebers nicht enthält. Der Auftraggeber sei nicht an die Prüfungsfeststellungen des Architekten gebunden. Der Prüfungsvermerk des Architekten sei nämlich keine rechtsgeschäftliche Erklärung gegenüber dem Unternehmer und damit kein Angebot zum Abschluß eines kausalen Schuldanerkenntnisses. Es handele sich lediglich um eine Mitteilung an den Auftraggeber, eine sogenannte Wissenserklärung, dass die Rechnung fachlich und rechtlich rechnerisch richtig sei.

Danach soll sich nach Auffassung des Bundesgerichtshofes auch dann nichts ändern, wenn der Auftraggeber die so geprüfte Rechnung – durch seinen Architekten – an den Auftragnehmer verschickt. Auch hieraus könne man keine Vereinbarung der Vertragsparteien entnehmen, das Vertragsverhältnis einem Abrechnungsstreit zu entziehen.

Das gemeinsame Aufmaß nach § 14 Nr. 2 VOB/B ist auch in der Regel kein kausales Schuldanerkenntnis. Es führt aber – als deklaratorisches Schuldanerkenntnis – zu einer Umkehr der Beweislast. Der Auftraggeber muß nun beweisen, dass das gemeinsame Aufmaß falsch war und dass ihm die Unrichtigkeit begründeten Tatsachen erst nach dem Aufmaß bekannt geworden sind.